

## **Korrekte Probenahme – Voraussetzung für eine einwandfreie Nachweisführung**

Im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes wurde die **Produkthaftung** auch auf die landwirtschaftlichen Urprodukte ausgedehnt. Vor diesem Hintergrund ist es bei der Vermarktung mittlerweile üblich, von allen Partien Proben zu ziehen. Diese werden aber nicht in jedem Fall zur Analyse gegeben, da die äußere Qualität der Ernte sowie die Nachweisführung und das Vertrauensverhältnis zwischen Landwirt und Händler dieses erübrigen.

Dennoch sollte vor Beginn der Verkaufsverhandlung bzw. dem Verkauf klar sein, wie die zulässigen Probenahmeverfahren anzuwenden sind, wie die Proben ordnungsgemäß verpackt und gelagert werden und wie eine anerkannte Dokumentation der Probenahme auszusehen hat. Eine unsachgemäße Probenahme wirkt sich über den gesamten Untersuchungsprozess aus und kann auch durch eine nachfolgend korrekt ausgeführte Analytik nicht mehr korrigiert werden.

Die LUFA Rostock möchte mit dieser Kurzinformation unterrichten bzw. bietet mit ihren ausgebildeten und akkreditierten Probenehmern die Möglichkeit, sich im Detail über die Anforderungen an eine fach- und sachgerechte Probenahme zu informieren, damit Sie als Landwirt entsprechend vorbereitet in die Gespräche mit den Händlern gehen können.

In der Regel werden Proben **aus lagernden Partien bzw. vom LKW** entnommen.

Die Probenahme von **Partien, die lose aufgeschüttet lagern**, hat mit dem Probenstecher zu erfolgen, der die gesamte Schütthöhe erfassen kann bzw. es ist zu sichern, dass die gesamte Schütthöhe beprobt wird. Bei der Probenahme mittels Einkammerprobenstechers ohne Umlagern der Partie werden von 100 t mindestens an 10 verschiedenen Stellen – bei größeren Partien an entsprechend mehr Stellen – Einzelproben entnommen. Die Probenahme hat gleichmäßig über die gesamte Oberfläche verteilt zu erfolgen.

Werden Mehrkammerstecher oder pneumatische Probenahmegeräte genutzt, sind mindestens folgende **Einzelproben** zu entnehmen:

unter 125 t	= 4 Proben
125 - 500 t	= 10 Proben
für jede weiteren 60 t	= 1 Probe.

Bei der Beprobung von **Partien, die aus- oder eingelagert werden**, sind in regelmäßigen Zeitabständen während der Ein- oder Auslagerung aus der gesamten Breite des Gutstromes bzw. von jeder abgekippten Ladung mittels einer Schaufel Einzelproben zu entnehmen. Auf je 10 t transportierte Ware ist eine Schaufel voll mit einem Gewicht von etwa 1 kg zu entnehmen.

Die Probenahme von **Lastkraftwagen** erfolgt nach folgendem Schema, wobei die Proben mittels Mehrkammerstecher in der Mitte und 50 cm von den Wänden entfernt zu entnehmen sind:

**Bis 15 t = 5 Einzelproben**

x		x
	x	
x		x

**15-50 t = 8 Einzelproben**

x		x		x
	x		x	
x		x		x

In allen Fällen sind die **Einzelproben** sofort und in vollem Umfang in einem wasserdampfdichten Behälter (Kanne, Sack) zu sammeln. Die Behälter dürfen während des Sammelns nicht offen oder in der Sonne stehen bleiben und müssen so groß sein, dass die Summe der Einzelproben diese nicht mehr als zur Hälfte füllt. Der Inhalt des Behälters wird gründlich gemischt, sobald alle Einzelproben der Partie gesammelt sind.

Aus der **Sammelprobe** sind die vereinbarten Untersuchungs- und Rückstellproben durch Teilung (Probenteiler, Viertelung, fraktioniertes Teilen) zu bilden. Vor der Probenahme sind die Größe und Anzahl der Untersuchungs- und Rückstellmuster festzulegen.

Die **Untersuchungsmuster (mindestens 2)** und **Rückstellproben** werden entsprechend den Untersuchungsanforderungen verpackt:

- **Feuchtigkeit und Geruch:**  
2 Muster von je 200 g  
Verpackungsmaterial: Glas, Plastik, Blech; luftdicht verschließbar
- **Eigengewicht und Besatz:**  
2 Muster von je 1 kg  
Verpackungsmaterial: gereinigte Stoffbeutel
- **Teigqualität, Protein, Sedimentation, Fallzahl:**  
2 Muster von je 5 kg  
Verpackungsmaterial: gereinigte Stoffbeutel
- **PSM-Rückstände:**  
2 Muster von je 1 kg  
Verpackungsmaterial: PET-Folienbeutel
- **Mykotoxine (bei Probenahme besondere Vorschriften beachten!)**  
2 Muster von je 3 kg  
Verpackungsmaterial: gereinigte Stoffbeutel

Die Behälter müssen vollständig gefüllt sein. Die Verschlüsse der Behälter sind vollständig zu versiegeln / verplomben. Die Angaben über das Untersuchungsmuster müssen mit vorgegebenen Angaben (Probenehmer, Plombennummer, Datum, Ort, Warenart, Herkunft, Größe der Partie) aus einem an der Außenseite des Behälters angebrachten Etikett ersichtlich sein. Aus Sicherheitsgründen sollte die Angaben auch in den versiegelten Behälter gelegt werden.

Weicht die Probenahme von dem hier beschriebenen Verfahren ab, hat der Probenehmer einen Bericht zu verfassen, in dem die Art und Gründe der Abweichung erläutert werden und die Größe einer eventuell getrennt bemusterten Teilmenge (bei inhomogenen Partien) anzugeben ist.

Die Rückstellmuster werden auf dieselbe Weise zusammengestellt und versiegelt wie die Untersuchungsmuster.

**In allen Fragen zur Probenahme und Analytik wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Außendienstmitarbeiter der LUFA Rostock**

Ansprechpartner Außendienst		Telefonnummer	
Leiter Außendienst		Arndt, Aldo	0172 9924358
Gebiet Nordost	Gebietsbeauftragter	Meissner, Matthias	0172 9924350
	Probenehmer	Dützmann, Jörg	0172 9924352
Gebiet Nordwest	Gebietsbeauftragter	Rusch, Dietrich	0172 9924354
	Probenehmer	Achilles, Jan	0162 1388092
Gebiet Südost	Gebietsbeauftragter	Niecke, Wieland	0172 9924351
	Probenehmer	Blumstengel, Thomas	0172 9924357
Gebiet Südwest	Gebietsbeauftragter	Witt, Tobias	0162 1388098
	Probenehmer	Poppe, Hannes	0172 9924353

**oder an das Beratungsteam in der**

**LUFA Rostock der LMS • Telefon: 0381 20307 - 0 • Telefax: 0381 20307 - 90**

**E-Mail: [info@lms-lufa.de](mailto:info@lms-lufa.de) • [www.lms-lufa.de](http://www.lms-lufa.de)**